

## § 5 Abs 3 der Satzung

der

### DO & CO AKTIENGESELLSCHAFT

#### unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen zu TOP 7 der Tagesordnung

(3) Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch bis 30.06.2017 ermächtigt,

a) gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 19.488.000,-- um bis zu weitere EUR 9.7442.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 4.8721.000.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung jeweils mit Zustimmung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrats festzusetzen,

a)b) vorbehaltlich eines Ausschlusses des Bezugsrechtes gemäß lit. c) die neuen Aktien allenfalls im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gem § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten,

b)c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn

(i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, und Betrieben, oder Teilen hiervon Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, erfolgt oder

(ii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder

(iii) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen.

[Genehmigtes Kapital 20122018]